

Nationalrat

Sommeression 2018

16.457 n Parlamentarische Initiative. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts (SPK-N) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
	vom 18. August 2017	vom 11. Okt. 2017	vom 12. Dez.2017	vom 27. Feb. 2018	vom 28. Mai 2018	vom 30. Mai 2018	vom 31. Mai 2018

*Zustimmung zum
Beschluss des
Ständerates, wo nichts
vermerkt ist*

1

**Bundesgesetz
über die Bundesversammlung
(Parlamentsgesetz, ParlG)
(Verschiedene Änderungen
des Parlamentsrechts)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der
Staatspolitischen Kommission
des Nationalrates vom
18. August 2017¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom 11. Oktober
2017²,

beschliesst:

¹ BBl 2017 6797

² BBl 2017 6865

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 ³ wird wie folgt geändert:	Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:	Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:	Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:	Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:	Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:	Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:
Art. 11 Offenlegungspflichten	<i>Art. 11 Abs. 1 Bst. a, Abs. 1^{bis}, 2 und 3</i>		<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>
¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:	¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:		¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...
a. beruflichen Tätigkeiten;	a. beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben;		<i>a. Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	<i>a. Gemäss Entwurf der Kommission</i>			
b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;							b. weitere Tätigkeiten in Führungs- und ... (siehe Abs. 1 ^{bis})
c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;							
d. dauernden Lei-							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
tungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen; e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.							
				^{1bis} Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b-e gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.	^{1bis} <i>Streichen</i>	^{1bis} <i>Festhalten</i>	^{1bis} ... (siehe Abs. 1 Bst. b)
² Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.							
³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.							
⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 78 Abstimmungsverfahren	Art. 78 Abs. 5			Art. 78	Art. 78	Art. 78	Art. 78
¹ Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.							
² Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.							
³ Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.							
⁴ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.							
	⁵ Die Stimmenzahlen sind immer zu ermitteln bei: a. Gesamtabstimmungen; b. Abstimmungen über einen Einigungsantrag; c. Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen (Art. 159 Abs. 3 BV); d. Schlussabstimmungen.			⁵ ...	⁵ ...	⁵ ...	⁵ ...
				b. <i>Streichen</i>	b. <i>Festhalten</i>	b. <i>Festhalten (=Streichen)</i>	b. <i>Festhalten</i>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 141 Botschaften zu Erlassentwürfen	<i>Art. 141 Abs. 2 Bst. a^{bis}, a^{ter}, e, f, g^{bis} und g^{ter}</i>			Art. 141	Art. 141	Art. 141	Art. 141
¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer Botschaft.							
² In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:	² In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:			² ...	² ...	² ...	² ...
a. die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht;	a ^{bis} . die Nutzung des Handlungsspielraumes der Schweiz bei der Übernahme von internationalem Recht;						
	a ^{ter} . die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben;			a ^{ter}			
					... staatlicher Aufgaben und die		

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
				Folgen des Erlassesentwurfs für die Gemeinden, Städte, städtischen Agglomerationen und Berggebiete; a ^{quater} . die Prüfung einer Befristung;			
b. die in einem Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegationen;							
c. im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;							
d. die geplante Umsetzung des Erlasses, die geplante Auswertung dieser Umsetzung und die Prüfung der Vollzugstauglichkeit im vorparlamentarischen Verfahren;							
e. das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;	e. das Verhältnis zum Finanzplan und die Einhaltung der Schuldenbremse;			e. <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)			
f. die personellen und die finanziellen Auswirkungen des Erlasses und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung, der Einfluss auf die Finanzplanung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;	f. die personellen und die finanziellen Auswirkungen des Erlasses und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie auf die Städte, Agglomerationen und Berggebiete;			f. <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	f. <i>Gemäss geltendem Recht, aber:</i> ...		
						... Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des NR	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
g. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;	g ^{bis} . die Wahrung der Selbstverantwortung und des Handlungsspielraums der von einer Regelung betroffenen Privaten; g ^{ter} . die Auswirkungen auf den Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnologien und die damit verbundenen Aufwendungen;						
h. das Verhältnis des Erlassentwurfs zur Legislaturplanung;				h. zur Legislaturplanung und zum Finanzplan;			Mehrheit Minderheit (Steinemann, Burgherr, Grin, Hess Erich, Nydegger, Pantani, Pfister Gerhard, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Streiff)
i. die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann.				j. die Folgen des Erlassentwurfs für die Auslandschweizerinnen und -schweizer.	j. <i>Streichen</i>	j. <i>Festhalten</i>	j. <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>)